

**2021/231 7.03.02.01 Abwasserreinigungsanlage  
Ausbau Abwasserreinigungsanlage Flos, Massnahmen zur Reduktion der Geruchsemissionen, Zusatzkredit (Parlamentsgeschäft 21.06.19)**

**Beschluss Stadtrat**

1. Antrag und Weisung für den Zusatzkredit zum Ausbau der Abwasserreinigungsanlage Flos werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Abteilung Tiefbau an:
  - Baukommission Ausbau ARA Flos
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
  - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
  - Abteilung Finanzen
  - Abteilung Tiefbau

**Erwägungen**

Das Ressort Tiefbau + Energie unterbreitet dem Stadtrat den Antrag für den Zusatzkredit zum Ausbau der Abwasserreinigungsanlage Flos zur Genehmigung durch das Parlament.

### Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

*(Zuständig im Stadtrat: Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)*

1. Für die Massnahmen zur Reduktion der Geruchsemissionen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Abwasserreinigungsanlage Flos mit Gesamtkosten von 30,91 Mio. Franken wird ein Zusatzkredit von 2,01 Mio. Franken inkl. MWST bewilligt.
2. Der Gesamtkredit erhöht oder vermindert sich entsprechend des Baupreisindex zwischen der Aufstellung des revidierten Kostenvoranschlags vom 31. März 2020 (Preisbasis Januar 2020) und der Bauausführung.
3. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:

Konto INV00028-6572.5030.00	30'910'000 Franken
(Ausbau ARA)	

### Weisung

#### Ausgangslage

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 haben die Stimmberechtigten der Stadt Wetzikon mit einem Ja-Anteil von 89 % einen Objektkredit über 28,9 Mio. Franken für den Ausbau der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Flos genehmigt. Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens stellte sich heraus, dass die potentiellen Geruchsemissionen der ausgebauten ARA problematisch werden könnten. Südöstlich des ARA-Areals liegen einige Wohnbauten in einer Kernzone. Ein Teil der Gebäude befindet sich zudem unter Denkmalschutz. Bisher bildete der Werkhof eine Abtrennung zwischen dem Kernzonengebiet und dem Areal der ARA. Durch den Abbruch des Werkhofes und der Erweiterung der ARA kommen die Wohnhäuser der Kernzone näher an die geruchsbelasteten Anlageteile zu liegen.

Aufgrund eines Hinweises vom kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie nach entsprechenden Forderungen aus der Nachbarschaft, beauftragte die Stadt Wetzikon ein spezialisiertes Ingenieurbüro mit der Erstellung eines Geruchsgutachtens. Das Geruchsgutachten kommt zum Schluss, dass ausgehend von den geruchsintensiven Anlageteilen des Sand- / Fettfangs und der Vorklärbecken die Grenzwerte für Geruchsimmissionen überschritten werden könnten. Gemäss Art. 11 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip).

#### Massnahmen

Um der Geruchsproblematik entgegenzutreten, wurden zwei mögliche Massnahmen geprüft. Eine Massnahme besteht darin, die geruchsintensiven Becken des Sand- / Fettfangs sowie der Vorklärung mittels Blachensystem abzudecken und die Abluft über einen Biofilter zu reinigen. Aufgrund von be-

trieblichen und arbeitssicherheitstechnischen Anforderungen müssten jedoch auch bei dieser Lösung die Beckenränder erhöht werden.

Die andere Lösung sieht vor, den ganzen geruchsintensiven neuen Anlageteil mittels einer Halle einzuhausen. Diese Lösung hat klare betriebliche Vorteile und bietet die Möglichkeit, die zusätzlich gewonnene Dachfläche für eine Photovoltaikanlage zu nutzen. Die Halle hat zudem den Vorteil, dass sie den südöstlich liegenden Wohnhäusern einen Sichtschutz zu den übrigen, offenbleibenden Klärbecken bietet und daher auf die geplante Sichtschutzwand entlang der südöstlichen Parzellengrenze verzichtet werden kann.

Die Baukommission Ausbau ARA Flos hat aufgrund der klaren Vorteile der Einhausung und trotz der rund 30 % höheren Kosten entschieden, diese Lösung weiterzuverfolgen.

### Kosten

Die ermittelten Kosten setzen sich gemäss nachfolgender Tabelle zusammen. Die Genauigkeit des Kostenvoranschlags beträgt  $\pm 10\%$  resp.  $\pm 15\%$  für den Zusatzkredit. Die mittlere Spalte zeigt den aufgrund des Planungsfortschritts revidierten Kostenvoranschlag mit einer anderen Gliederung der Kosten innerhalb des bewilligten Verpflichtungskredits. Bei der Kreditabrechnung werden die effektiven Kosten dem revidierten Kostenvoranschlag inkl. Zusatzkredit gegenübergestellt werden.

	Am 10. Juni 2018 an der Urne genehmigter Kredit in Fr. (inkl. 8,0 % MWST)	Revidierter Kostenvoranschlag vom 31. März 2020 in Fr. (exkl. MWST)	Zusatzkredit für Massnahmen zur Reduktion der Geruchsemissionen in Fr. (exkl. MWST)
Vorbereitungsarbeiten, Baunebenkosten, Provisorien, Reserven	5'934'600	4'595'000	335'000
Einhausung Sandfang und Vorklärbecken	-	-	845'000
Zulauf, inkl. Steinfang und Hochwasserentlastung	280'800	7'350'000	-
Gebäude mechanische Reinigung	2'862'000		
Sandfang	1'036'800		
Vorklärbecken	1'539'000		
Energiekanal 3	1'171'800		
Biologiebecken	1'971'000		
Nachklärbecken	2'376'000	3'665'000	-
Erweiterung Betriebsgebäude inkl. Faulschlammstapel	1'620'000	2'125'000	-
Umbau Betriebsgebäude	745'200		
Filtration	2'268'000	2'495'000	-
Schlammbehandlung	486'000	480'000	-
Heizung/Lüftung/Kälte/Sanitär	1'296'000	1'445'000	450'000
Elektro-, Mess-, Steuer-, Regel- und Leittechnik	3'672'000	3'150'000	235'000

Umgebung	1'576'800	1'395'000	-
<b>Total exkl. MWST</b>	-	<b>26'700'000</b>	<b>1'865'000</b>
MWST 7,7 %	-	2'055'900	143'605
<b>Total inkl. MWST</b>	<b>28'836'000</b>	<b>28'755'900</b>	<b>2'008'605</b>
<b>Kredit inkl. MWST:</b>	<b>28'900'000</b>	<b>28'900'000</b>	<b>2'010'000</b>
<b>Gesamtkredit neu inkl. MWST ± 10 %</b>		<b>30'910'000</b>	

### Zuständigkeit

Gemäss § 109 Abs. 1 GG richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist die Höhe des Zusatzkredits. Für die Bewilligung von Ausgaben (und Zusatzkrediten) von mehr als 250'000 Franken bis 2'500'000 Franken ist gemäss Art. 20 lit. d der Gemeindeordnung das Parlament zuständig.

### Folgekosten

Es fallen folgende Kapitalfolgekosten an (§ 30 Gemeindeverordnung [VGG]):

Planmässige Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (ANR01223):			
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Übrige Tiefbauten	30 Jahre	30'910'000.00	1'030'333.35
<b>Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)</b>			<b>1'030'333.35</b>

### Weiteres Vorgehen und Zeitplanung

Parallel zum Prozess der Bewilligung des Zusatzkredites im Parlament wird ein mit der Einhausung ergänztes, neues Baugesuch eingereicht. Mit der Umsetzung des Bauprojektes soll unmittelbar nach dem Erlangen der Rechtskraft der Baubewilligung resp. der Baufreigabe durch die Baubewilligungsbehörde begonnen werden. Im Idealfall ist bis dann auch der Zusatzkredit für die Massnahmen zur Reduktion der Geruchsemissionen bewilligt. Mit dem Bau könnte jedoch auch unabhängig von der Bewilligung des Zusatzkredits begonnen werden, da die Einhausung erst gegen Ende der Bauarbeiten erstellt wird. Sollte der Kredit nicht bewilligt werden, müssten andere Massnahmen bezgl. Geruchsemissionen geprüft, erneut ein Zusatzkredit beantragt und eine neues Baugesuch eingegeben werden.

Vorausgesetzt, dass gegen die Baubewilligung keine Rekurse eingehen, erscheint ein Baubeginn im 2. Quartal 2022 realistisch. Bis dann ist auch der neue Werkhof von Stadtwerken und Unterhaltsdienst vollständig bezogen und das alte Werkhofgebäude abbruchbereit. Durch den gegenüber der in der Urnenweisung aufgeführten Terminplanung um ca. 18 – 20 Monaten späteren Baubeginn verzögert sich voraussichtlich auch der Termin für die Inbetriebnahme der ausgebauten ARA um die entsprechende Dauer bis ins 2027.

## **Erwägungen des Stadtrats**

Der Ausbau der ARA Flos ist infolge der deutlich überschrittenen Reinigungskapazität der Anlage dringlich und leistet einen wichtigen Beitrag für einen nachhaltigen Gewässerschutz. Dass der Ausbau der ARA unumstritten ist, zeigen insbesondere die Zustimmung sämtlicher Parlamentsmitglieder sowie 89 % der Stimmberechtigten zum Verpflichtungskredit über 28,9 Mio. Franken im März resp. Juni 2018.

Der Stadtrat erachtet die im Zuge des Baubewilligungsverfahrens erarbeiteten Massnahmen zur Reduktion der Geruchsemissionen als sinnvoll und verhältnismässig, weshalb er dem Parlament einen entsprechenden Zusatzkredit unterbreitet. Durch das gewählte Vorgehen wird dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes bestmöglich Rechnung getragen und das Risiko, dass sich die Realisierung des Ausbau-Projektes durch langwierige Rekurse von durch den Ausbau tangierten Anstössern um Monate oder gar Jahre verzögert, kann massgeblich reduziert werden.

## **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

## **Akten**

- Bericht Geruchsemissionsmassnahmen ARA Flos vom 15. September 2021

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin